

# Satzung

## Indo-German Centre for Business Excellence

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 27. Mai 2021 in Frankfurt am Main.

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen *Indo-German Centre for Business Excellence*.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt anschließend den Zusatz "e. V." (eingetragener Verein).
- (3) Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.
- (2) Die Verwirklichung des Satzungszwecks erfolgt insbesondere gem. § 58 Nr. 1 AO durch die Beschaffung von Mitteln sowie deren Weitergabe an die Frankfurt School of Finance & Management gGmbH, die diese zur Förderung der Wissenschaft und Forschung sowie der Volks- und Berufsausbildung einschließlich der Studentenhilfe im Bereich der deutsch-indischen Wirtschaftsbeziehungen zu verwenden hat.
- (3) Darüber hinaus kann der Verein im Rahmen des Satzungszwecks eigene Aktivitäten entwickeln, insbesondere Veranstaltungen und wissenschaftliche Vorträge organisieren, Schriften veröffentlichen und Stipendien vergeben.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag in freiem Ermessen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Mitteilung in Textform, dass der Vorstand die Aufnahme bestätigt hat. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, der\*dem Antragsteller\*in die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
- (3) Natürliche Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen bestätigt. Ehrenmitglieder müssen keine Mitgliedsbeiträge zahlen. Ansonsten entsprechen ihre Rechte und Pflichten denen der übrigen Mitglieder.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein, Ausschluss, Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit des Mitglieds bzw. bei juristischen Mitgliedern mit deren Erlöschen.
- (5) Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende des Geschäftsjahrs (31.12.) möglich. Der Austritt muss schriftlich mit einer Frist von 30 Tagen zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber einem Mitglied des Vorstands erklärt werden.
- (6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung schriftlich anrufen. Hierfür gilt eine Frist von einem Monat ab Zugang des Beschlusses des Vorstands. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft des Mitglieds.

### § 4 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge und eine Aufnahmegebühr zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr wird in einer Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

### § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

### § 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. In diesem Fall muss die außerordentliche Mitgliederversammlung spätestens fünf Wochen nach Eingang des Verlangens beim Vorstand stattfinden.

- (2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
- a. Wahl und Abwahl des Vorstands, mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder kraft Amtes oder Benennung
  - b. Wahl der\*des Rechnungsprüfer\*in
  - c. Beschlussfassung über die Jahresrechnung
  - d. Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes
  - e. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands
  - f. Erlass der Beitragsordnung
  - g. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
- (3) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Einladungen per E-Mail sind zulässig. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich oder per E-Mail bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die\*Der Versammlungsleiter\*in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (5) Die\*Der Vorsitzende des Vereins gemäß § 7 Abs. 1 leitet die Versammlung. Im Falle ihrer\*seiner Verhinderung leitet die\*der stellvertretende Vorsitzende die Versammlung. Ist weder die\*der Vorsitzende noch die\*der stellvertretende Vorsitzende anwesend, wählt die Mitgliederversammlung eine\*einen Versammlungsleiter\*in. Die\*Der Versammlungsleiter\*in bestimmt eine\*einen Protokollführer\*in.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen und darf keine Einschränkungen oder Auflagen hinsichtlich des Abstimmungsverhaltens beinhalten. Kein Mitglied kann einschließlich seiner eigenen mehr als drei Stimmen auf sich vereinigen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit Ausnahme der in § 11 genannten Fälle werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der\*dem Versammlungsleiter\*in und der\*dem Protokollführer\*in zu unterschreiben ist.

## § 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der\*dem Vorsitzenden, der\*dem stellvertretenden Vorsitzenden, die den Vorstand gemäß § 26 BGB bilden sowie zwei weiteren Mitgliedern.
- (2) Vorsitzende\*r des Vereins ist kraft Amtes die\*der Präsident\*in der Frankfurt School of Finance & Management. Der\*Die stellvertretende Vorsitzende wird von der\*dem Präsident\*in der Frankfurt School of Finance & Management benannt. Er oder sie koordiniert die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (3) Die weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Auf Antrag eines anwesenden Mitglieds wird die Wahl geheim durchgeführt.
- (4) In den Vorstand wählbar ist jedes Mitglied des Vereins. Mit Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet das Amt als Vorstandsmitglied. Die Vorstandsmitglieder kraft Amtes oder durch Benennung müssen nicht Mitglied des Vereins sein.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass ihnen die bei der Vereinsarbeit entstandenen, angemessenen Auslagen ersetzt werden.
- (6) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine gültige Neuwahl oder Benennung erfolgt ist.
- (7) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, auf der ein\*e Nachfolger\*in für die verbleibende Amtszeit gewählt wird. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds durch Benennung wird die\*der Nachfolger\*in im Sinne von Abs. 2 nachbesetzt.
- (8) Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung; Aufstellung der Tagesordnung (§ 6 Abs. 4);
  - b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - c. Führen der Bücher;
  - d. Erstellung des Haushaltsplans und des Jahresberichtes;
  - e. Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen;
  - f. Ausübung des Weisungsrechtes gegenüber Mitarbeitenden;
  - g. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

- h. Der Vorstand kann Satzungsänderungen beschließen, die durch das Vereinsregister oder die Finanzbehörde verlangt wurden (§ 11 Abs. 2).
- (9) Der Vorstand tagt in der Regel einmal pro Quartal. Sitzungen können auch via Telefon- oder Videokonferenz stattfinden. Vorstandssitzungen werden von der\*dem Vorsitzenden, bei deren\*dessen Verhinderung von der\*dem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder per E-Mail einberufen; die Tagesordnung bedarf keiner vorherigen Ankündigung. Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche; die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich oder über ein geeignetes elektronisches Verfahren (bspw. per E-Mail) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären.
- (10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder einschließlich der\*des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der\*des Vorsitzenden, bei ihrer\*seiner Abwesenheit die der\*des stellvertretenden Vorsitzenden. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der\*dem Vorsitzenden oder von der\*dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie einer\*einem etwaig von der\*dem Vorsitzenden oder, bei ihrer\*seiner Abwesenheit, deren\*dessen Stellvertreter\*in bestimmten Protokollführer\*in unterzeichnet wird.
- (11) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (12) Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritter Seite in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Vorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

## § 8 Beirat

- (1) Der Beirat berät den Vorstand in fachlichen Fragen.
- (2) Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand in eigenem Ermessen für eine Amtszeit von fünf Jahren berufen. Wiederberufung ist zulässig. Die Mitglieder des Beirats müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Ein Beiratsmitglied kann sein Amt ohne Angabe von Gründen jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands niederlegen. Jedes Beiratsmitglied kann durch den Vorstand fristlos abberufen werden. Für den Fall des Wegfalls eines Beiratsmitgliedes kann der Vorstand für die restliche Amtsperiode ein neues Mitglied in den Beirat berufen.
- (3) Der Beirat soll aus zehn bis zwanzig Mitgliedern bestehen.
- (4) Der Beirat wählt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen aus seiner Mitte eine\*n Sprecher\*in und eine\*n stellvertretende\*n Sprecher\*in für eine Amtszeit von jeweils zwei Jahren.

- (5) Der Beirat tagt in der Regel jährlich auf Einladung der\*des Vorsitzenden oder, bei deren\*des-  
sen Verhinderung, ihrer\*seiner Stellvertreterin oder ihres\*seines Stellvertreters. Der Vor-  
stand kann an den Sitzungen des Beirats teilnehmen.
- (6) Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann beschließen, dass  
ihnen die bei der Vereinsarbeit entstandenen, angemessenen Auslagen ersetzt werden.

## § 9 Vertretungsbefugnisse

- (1) Bei Rechtsgeschäften mit einem Wert von weniger als 5.000 Euro sind die\*der Vorsitzende,  
die\*der stellvertretende Vorsitzende jeweils alleinvertretungsberechtigt.
- (2) Bei Rechtsgeschäften mit einem Wert von 5.000 Euro oder mehr vertreten die\*der Vorsit-  
zende und die\*der stellvertretende Vorsitzende den Verein gemeinsam.
- (3) Der Vorstand darf nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung Immobiliengeschäfte  
tätigen und Darlehensverpflichtungen eingehen.
- (4) Der Vorstand nach § 26 BGB ist bezüglich der Rechtsgeschäfte mit Frankfurt School of Fi-  
nance and Management gGmbH von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

## § 10 Rechnungsprüfung

- (1) Die\*Der Rechnungsprüfer\*in wird von der Mitgliederversammlung jeweils für ein Jahr ge-  
wählt. Sie\*Er darf nicht dem Vorstand angehören oder ein\*e Angestellte\*r des Vereins sein.
- (2) Die\*Der Rechnungsprüfer\*in prüft die Buchführung. Die Prüfung erstreckt sich auch darauf,  
dass die Mittel des Vereins ausschließlich für Zwecke nach § 2 verwendet wurden.

## § 11 Satzungsänderungen

- (1) Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung. Anträge zur Satzungs-  
änderung und zur Vereinsauflösung sind den Mitgliedern spätestens einen Monat vor der  
Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit  
von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Davon abweichend ist zur Vereins-  
auflösung und für die Änderung von § 7 der Satzung eine Mehrheit von 3/4 der abgegebe-  
nen gültigen Stimmen erforderlich. Änderungen von § 2 der Satzung bedürfen der Zustim-  
mung der Frankfurt School of Finance & Management gGmbH.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder  
vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand durch Beschluss umgesetzt  
und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mit-  
gliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## § 12 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt  
das Vermögen des Vereins an die Frankfurt School of Finance & Management gGmbH, die es unmit-  
telbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 zu verwenden hat.

## § 13 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern personenbezogene Daten erhoben. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft gemäß den gesetzlichen Bestimmungen verarbeitet und gespeichert.